

Grosser Brand in einer Filmfabrik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 43

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.-
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - lcs. 25.-

Insertionspreis:

Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,

Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I

Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280

Zahlungen für Inserate und Abonnements

nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.

Verantwortl. Chefredaktor:

Dr. Ernst Utzinger.

Grosser Brand in einer Filmfabrik.

Am 17. Okt. brach aus bis heute unbekannter Ursache in der Filmfabrik Karl Geyer, G. m. b. H., in der Harzerstrasse 39 in Neukölln (Berlin SO 36) ein Brand aus. Der Sachschaden beläuft sich auf mehr als eine Million Mark; ausserdem ist der ideelle Verlust an geistiger und künstlerischer Arbeit gewaltig, da eine ganze Reihe neuer Filmnegative verbrannte.

Die genaue Zahl der verbrannten Negative ist bisher noch nicht festgestellt, man spricht von 170 Negativen, worunter sich auch solche der diesjährigen Saison befinden. Soweit keine guten Positivfilme vorhanden, nach denen ein Doppel-Negativ hergestellt werden kann, wird der Brand natürlich von grosser Wirkung auf die wirtschaftliche Gestaltung des diesjährigen Marktes sein.

Nach den bisher vorliegenden Meldungen ergibt sich folgendes Bild der Vorgänge:

Um 3 Uhr nachmittags wurde die Neuköllner Feuerwehr nach der Geyer'schen Fabrik gerufen. In der unter dem Hof belegenen, stark gepanzerten Stahlkammer, in der die Negative lagern, war durch Kurzschluss Feuer entstanden. Eine hohe Stichflamme schlug durch die Kellerdecke und setzte sogleich das ganze Fabrikgebäude, das besonders für den Geyerschen Betrieb errichtet worden war, in Brand. Der Inhaber suchte die Angestellten und Arbeiter zu bewegen, die gefährdeten Räume in Ruhe über die eisernen Feuertreppen zu verlassen, aber diese waren zum Teil bereits ungangbar geworden und der Leute hatte sich eine Aufregung bemächtigt, die keine Ueberlegung mehr aufkommen liess. Einige stie-

gen auf das Dach des Hauses, einige andere, die Arbeiterinnen Kalies aus Potsdam, Beyer, Bernauerstrasse und die Buchhalterin Madony aus Weissensee sprangen aus dem Fenster des ersten Stockes auf die Strasse und erlitten ausser einer Nervenzerrüttung Quetschungen und andere Verletzungen. Sie wurden nach dem Neuköllner Krankenhaus gebracht, ebenso neun weitere weibliche Angestellte, die von der Feuerwehr mit mechanischen Leitern aus dem Dachgeschoss heruntergeholt wurden. Es sind die Arbeiterinnen Geiger Möhring, Prescher, Wehagen, Rühlicke, Wilde, Zelch und die Buchhalterinnen Borchert und Gesöll. Der Feuerwehr gelang es, der Flammen mit vier Schlauchleitungen Herr zu werden.

In der Film-Stahlkammer, die völlig ausbrannte, befanden sich erhebliche Filmbestände der May-, Decla-, Oswald-Film-Gesellschaft, sowie der Frankfurter Film Co. Von der Projektions A.-G. „Union“ verbrannten, wie wir hören, 31 Negative der früheren Saison, darunter auch der Wegener-Film „Der Yoghi“. Durch Versicherungen der Firma Geyer ist ein Schaden in Höhe von 300,000 Mark gedeckt. Die Decla-Film-Gesellschaft ist durch eigene Versicherung in voller Höhe gedeckt.

Wie das Feuer zum Ausbruch und solchen Umfang gewinnen konnte, bedarf noch genauerer Feststellung, ebenso die Tatsache, ob ein Fehler in der Anlage der Stahlkammer das Auskommen des Brandes etwa begünstigt hat.

Auch in photographischer Beziehung wirft das Un-

glück neue Fragen auf; wird man doch genötigt sein, die Kopien zum Teil nach geretteten Kopien selbst wieder herzustellen. Uebrigens sind auch die in den Fabrikräumen gerade bearbeiteten Bestände vernichtet worden.

Der Betrieb hat in allen betroffenen Firmen seinen Fortgang genommen. Entgegen den in der Branche umlaufenden Gerüchten, dass die Bayerische Filmvertriebs-Gesellschaft die Mia-May- und die Joe-Deebs-Serie nicht zur Ablieferung bringen kann, erfahren wir auf unsere Anfrage, dass die Lieferung dieser Serien nicht unterbunden wird.

Ueber die technischen Fragen, die das Unglück aufwirft, wird uns von fachmännischer Seite folgendes mitgeteilt:

Eine Selbstentzündung des Filmmaterials, die ursprünglich als Brandursache angenommen wurde, ist nach den bisherigen Erfahrungen als völlig ausgeschlossen zu betrachten. In früheren Jahren wurden sowohl in Amerika, Frankreich wie auch in Deutschland dies durch Proben einwandfrei festgestellt, indem man Filmmaterial den Sonnenstrahlen sowie der Feuerhitze aussetzte. Die wirkliche Brandursache kann nach der ganzen technischen Anlage nur in einem Kurzschluss zu suchen sein.

Ueber die Rechtsfragen zu diesem höchst interessanten Brandfall referiert Herr Rechtsanwalt Dr. Georg Wolffsohn, Berlin, in der L. B. B., aus der wir auch die obigen Nachrichten entnehmen, folgendermassen:

Die Explosion in der Kopieranstalt von Geyer hat leider, wie sich jetzt herausgestellt, sehr weite Kreise der Filmbranche in Mitleidenschaft gezogen. Es wird deshalb von allgemeinem Interesse sein, die mit der Vernichtung der Filme zusammenhängenden Rechtsfragen näher zu beleuchten. Welche Ansprüche können die Firmen, die ihre Negative einer Kopieranstalt zur Herstellung von Abzügen übergeben, im Falle der Vernichtung der Negative durch Brand erheben? Der Auftrag zur Anfertigung von Abzügen stellt sich rechtlich als Werkvertrag dar. Bleiben die Negative in ständiger Verwahrung der Kopieranstalt zwecks Abrufs von Kopien, so liegt ein gemischter Vertrag vor: neben dem Werkvertrag ein Verwahrungsvertrag. Der Werkunternehmer trägt nach § 644 Bürgerliches Gesetzbuch die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Er ist jedoch für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes nicht verantwortlich. Liegt hier ein solcher Zufall vor? Bei Untergang des Werkes durch Feuer ist gemäß §§ 157, 242 Bürgerliches Gesetzbuch mit Rücksicht auf den Grundsatz der Wahrung von Treu und Glauben zu beurteilen, ob eine Garantiepflicht oder eine Verpflichtung des Unternehmers zur Versicherung gegen Feuersgefahr bestand; vgl. den Kommentar von Staudinger zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Note 1 zu § 644. Nach den in der Filmbranche vorherrschenden Anschauungen kann nach meinem Dafürhalten nicht zweifelhaft sein, daß die Kopieranstalt, die Negative in Verwahrung nimmt, den Bestellern gegenüber eine solche Garantiepflicht eingeht. In ähn-

lichem Sinne hat sich bereits die Handelskammer zu Berlin geäußert, insofern sie für den Fall des Verbrennens eines Films beim Mieter oder Untermieter den Handelsbrauch normiert hat:

In der Filmbranche besteht ein Handelsbrauch, des Inhalts, daß die Filmmieter für Filme, die bei ihren Untermietern verbrennen, dem Vermieter ohne Nachweis eines Verschuldens des Untermieters ersatzpflichtig sind.

So hat ferner auch das Königl. Landgericht I Berlin in einem Urteil vom 13. Juli 1916 (159. C. 575. 15) (vgl. jedoch Urteil des Landgerichtes I Berlin vom 2. Mai 1916, 73. S. 34. 15) eine Waschanstalt, bei der die zum Reinigen übergebene Wäsche durch Einbruchsdiebstahl abhanden kommt, in Höhe des Verlustes für ersatzpflichtig erklärt. Der Untergang des Werkes durch Feuer oder Abhandenkommen durch Diebstahl sind gleichartig zu behandeln.

Ist hiernach nach meinem Dafürhalten der Grund des Ersatzanspruchs für die Vernichtung der Filme durch Feuer gerechtfertigt, so bleibt noch der Umfang des Schadenersatzanspruchs zu prüfen. Das Gesetz bestimmt über die Höhe des zu ersetzenden Schadens in den §§ 249, 250 nur folgendes:

„Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen . . . Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorgehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.“

Der Besteller, Inhaber des Negativs, kann also zunächst den Betrag verlangen, der zur Neuanfertigung eines Negativs erforderlich ist. Dieser ist ihm, wenn das Negativ noch ganz neu war, zweifellos zuzusprechen. War das Negativ bereits gebraucht, so ist § 251 Absatz 2 zu berücksichtigen, welcher lautet:

„Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.“

Die Herstellung des Negativs hat z. B. 50,000 Mark gekostet; der Film ist zum größten Teil ausgebeutet; in diesem Falle wäre es natürlich unbillig, sollte die Kopieranstalt vollen Ersatz leisten. Die Geldentschädigung wird vielmehr darnach zu bemessen sein, was der Besteller der Kopien mit dem Negativ noch verdient hätte.

Ob neben dem effektiven Wert des Negativs noch die aus demselben zu erwartende Ausbeute von der Kopieranstalt zu entschädigen ist, ist nach § 252 des Gesetzes zu bejahen. Denn die mit der Vernichtung des Films durch Feuer dem Fabrikanten genommene Ausnutzungsmöglichkeit ist eben der entgangene Gewinn. Dabei ist jedoch eine Einschränkung, die in dem Begriff liegt, von selbst gegeben. Der Gewinn muß entgangen sein. Das wird regelmäßig zutreffen, da ja in der Zeit der Neu-

anfertigung des Negativs andere Sujets liegen bleiben (vgl. hierzu 30. O. 182/16 des Königl. Landgerichtes II Berlin). Die Höhe des entgangenen Gewinns bestimmt

sich nach den entgangenen Erträgen der Films, abzüglich der ersparten Aufwendungen.

Aus den Zürcher Programmen.

Der Orient-Cinema zeigt diese Woche den neuesten Vitagraph-Schlager, betitelt „Seelengrösse“. Dieser Film zeigt alle Merkmale des guten amerikanischen Wild-West-Dramas. Der Inhalt ist durchaus nobel, aber doch spannend und ergreifend. Ein Mann, der seine Frau durch ein Unglück verlor, zieht sich in seinem Schmerz in die Berge zurück. Dort rettet er ein Mädchen aus dem Flusse. Der Winterszeit wegen müssen die Beiden einige Monate zusammenleben. In dieser Zeit lernen sie sich lieben und am Ende lüftet sich auch der Schleier, der über dem Vorleben des Einsiedlers liegt, und ihrem Glück steht nichts mehr im Wege. Die Hauptdarsteller sind wirklich erstklassige Kräfte, die den Zuschauer in ihren Bann zwingen. Der grösste Teil des Dramas spielt sich in einer wunderbar schönen Natur ab, wie sie nur im Gebirge zu treffen ist. Diese prachtvollen Szenerien sind ein weiterer Vorzug dieses Films. „Liebe mich,

oder“ ist ein originelles Lustspiel mit dem unwiderstehlichen Marcel Levesque und der reizenden Frl. Musidora in den Hauptrollen.

Der Eden-Kino führt zuerst den Henny-Porten-Film: „Die Ehe der Luise Rohrbach“, vor, ein ausserordentlich feinsinniges Drama aus dem Leben, in welchem wir die gefeierte Künstlerin gerne sehen. Dann lernen wir die beiden urkomischen Amerikaner Ham und Bud als „Rote Rosen“ mit der berühmten italienischen Künstlerin Manzini führt uns abwechselnd in die Salons der besten Gesellschaft und in die Verbrecherkeller. Die Liebe eines Apachen zu einem Bühnenstern und eine Spionagegeschichte bilden den Grundzug der Handlung, die das Publikum stets in Spannung erhält.

Filmo.

Allgemeine Rundschau :: Echos.

Die Presse zur Kohlenfrage.

In einem Artikel „Ein Tag der Umwälzungen“ vom 22. Oktober schreibt das Berner Tagblatt u. a. folgendes:

Und nun die bösen Kinematographen, an denen man gründliche Arbeit getan hat. Auch sie kommen durch die regierungsrätliche Verfügung um 12 Tage im Monate zu kurz; dazu schneidet man ihnen noch den Nachmittag ab. Ich gehöre nicht zu den Leuten, die den Kino als volksfeindliches Institut ansehen; die früheren Auswüchse sind in den letzten Jahren fast verschwunden; dagegen leistet der Kino bei richtiger Auswahl der Programme, wie sie erfreulicherweise in den meisten besseren Theatern der Schweiz fast die Regel sind, sehr viel in der Volksbildung; man denke an die landschaftlichen, industriellen, naturwissenschaftlichen usw. Aufnahmen. Hätte man hier abwechselnd zwei und drei Tage pro Woche schließen lassen und den Nachmittagsbetrieb erlaubt, so wäre ihnen bezw. dem Personal wenigstens die Weiterexistenz ermöglicht. Wir haben uns sagen lassen, daß der Kohlenverbrauch genau derselbe ist, ob um 3 oder um 7 Uhr angefangen wird. Die Folge wird sein, daß in den wenigen Stunden, da diese Theater geöffnet bleiben können, ein lebensgefährlicher Zudrang herrschen wird. Denn die regelmäßigen Besucher der Kinos werden wahrscheinlich denselben noch treu bleiben.

Nur die Stadttheater und — wie es scheint — die

Kursäle werden von dem Moloch der Kohlensparmassnahmen verschont, obschon diese Etablissements mehr Kohlen fressen als sämtliche Kinos miteinander. Wir nehmen aber an, daß auf dem Schänzli und in den andern schweizerischen Kursälen wenigstens der Spielsaal über Winter geschlossen wird.

Und wie steht es mit den zahlreichen Tingeltangel- und Singspielhallen? Hier wäre wohl die beste Gelegenheit, in Förderung der Volksbildung zu machen. Wada verzapft wird, hätte oft eher eine Zensur nötig als die Kinos. Diese Art „Vergnügungen“, die in letzter Zeit bedenklich überhand nimmt, hätte wohl zu allererst eine Einschränkung gerechtfertigt.

Lugano-Films.

Wir machen unsere Leser auf die Ankündigung der Firma Alfredo Ernesti in Lugano aufmerksam, welche unter der Marke „Lugano-Films“ neue Filmwerke herausgibt. Genannte Firma hat zu diesem Zwecke die Filmfabrik in Locarno übernommen. Wie wir vernehmen, sind einige Dramen in Arbeit genommen worden, worüber wir demnächst weiteres berichten werden.

Max Stoeckert Kunstfilms A.-G. Zürich.

Ein Film von gewaltiger Wucht ist der im Heft Nr. 41 inserierte Film „Luftkämpfe“, welcher direkt an der Front unter Lebensgefahr der Operateure aufgenommen wurde und uns einen Blick tun lässt in das Tun und Treiben bei den Kriegsaviatikern.